

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Tirol 2008/11/12 2008/30/3219-2

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.11.2008

## Rechtssatz

Maßnahmenbeschwerden sind nach § 67 c Abs 1 AVG innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, beim örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Maßgeblich für den Fristenlauf ist ausschließlich das Wissen des Betroffenen vom zu bekämpfenden Verwaltungsakt. Die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des behördlichen Handelns ist hingegen unerheblich.

## **Schlagworte**

Maßnahmenbeschwerden, innerhalb, von, sechs, Wochen, ab, dem, Zeitpunkt, und, Kenntnis, einzubringen. Die, Kenntnis, von, der, Rechtswidrigkeit, ist, hingegen, unerheblich

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$